

Bezugschein I

für Schuhwaren

An den — die

Jarke Hermann
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in

(Ort)

Altenhannoverstr.

(Straße)

Nr.

von Beruf

Beruf

geboren am

3.6.19

in

Holland

(Geburtsort)

darf innerhalb von drei Monaten vom Tage der Ausfertigung dieses Bezugscheins an ein Paar Arbeitsschuhe mit Holzsohle und Oberteil überwiegend aus anderen Stoffen als Leder und zwar Schnürschuhe oder Zweischnallenschuhe oder Galoschen *) abgegeben werden.

Die Ware darf nur unter gleichzeitiger Aushändigung dieses auf der Rückseite mit einer Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten versehenen Scheins ausgegeben werden. Wird die Ware durch einen Vertreter oder einen Beauftragten bezogen, so hat dieser die Empfangsbescheinigung zu vollziehen. Andere als die obenbezeichnete Ware darf nicht abgegeben werden. Der Bezugschein ist nicht übertragbar. Jeder Mißbrauch ist strafbar.

Für die Entwertung und Registrierung des Bezugscheins nach der Warenausgabe gelten besondere Vorschriften

(Dienstsiegel)

den

25. 8.

194

Im Auftrage:

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

Ausländer ohne

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige, die umstehend bezeichnete Ware für mich — für den — die bezugsberechtigte —

zum Kaufpreis von RM empfangen zu haben.

....., den..... 194.....

.....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)